

<b>Zeitschrift:</b>	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
<b>Band:</b>	18 (1921)
<b>Heft:</b>	12
<b>Artikel:</b>	Die Armenpflege am Caritas-Kurs für die deutsche Schweiz in Luzern am 3. Oktober 1921
<b>Autor:</b>	[s.n.]
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-836873">https://doi.org/10.5169/seals-836873</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

erklärt sich bereit, aus seinen Thesen das herauszunehmen, was wie ein Vorwurf gegen die Vormundschaftsbehörden aussieht, möchte aber These 5 aufrecht halten. Mit Stadtrat Traber will er alles tun, was die Jugend fördern kann, und gegen alle Gefahren ankämpfen, die sie bedrohen.

Nach dem Vorschlag des Vorsitzenden werden nun die Thesen 3 und 4 von Stadtrat Traber den Thesen 3 und 4 von Inspektor Vörtscher angefügt, These 5 von Stadtrat Traber wird abgelehnt und These 5 von Inspektor Vörtscher angenommen. Die Anregungen von Dr. Briner und Dr. Grob werden an die ständige Kommission gewiesen.

4. Die Rechnung über das Jahr 1920 erzeigt an Einnahmen Fr. 6785.40, an Ausgaben Fr. 1573.24. Es bleibt ein Saldo von Fr. 5212.16. Die Rechnung ist von den Rechnungsreviseuren Dr. Nägeli und Dr. Frey, Zürich, sowie vom eidg. Departement des Innern in Bern und der eidg. Finanzkontrolle geprüft und richtig befunden worden. Sie wird auch von der Versammlung abgenommen.

5. Allfälliges. Lehrer Sulzer, Winterthur, kommt auf die Wirtschaftspolitik des Bundes als Armutursache zu sprechen, verurteilt sie und glaubt, alle Armenpfleger müssen sie bedauern.

Schluss der Konferenz: 13 $\frac{1}{4}$  Uhr.

Beim Mittagessen auf der Schmidstube dankte Armeninspektor Pfarrer Vörtscher den Regierungs- und Stadtbehörden für die freundliche Aufnahme und toastierte auf Stadt und Kanton Zürich und unser schweizerisches Heimatland. Um 1 $\frac{1}{2}$  Uhr führte ein Dampfboot die Armenpfleger im milden Herbstsonnenschein auf dem See spazieren.

Der Aktuar: A. Wild, Pfarrer.

---

## Die Armenpflege am Caritas-Kurs für die deutsche Schweiz in Luzern am 3. Oktober 1921.

Die Caritassektion des Schweizerischen katholischen Volksvereins (Zweig des Vereins, der sich mit Übung der Nächstenliebe als religiöser Pflicht befasst) veranstaltete vom 3. bis 5. Oktober in Luzern einen gut besuchten Caritaskurs unter dem Vorsitz von Dr. Bühler, Luzern. Am ersten Tage wurde über Armenpflege und Caritas referiert, an den beiden folgenden Tagen über die übrigen Gebiete der Fürsorge.

Nationalrat R. Müller, Luzern, sprach über staatliche Armenfürsorge und stellte folgende Thesen auf:

1. Die positive, obligatorische, staatliche Armenpflege ist zu einer praktischen Notwendigkeit geworden, der gegenüber die Bestreitung ihrer prinzipiellen Rechtfertigung nicht mehr aufzukommen vermag. Damit aber nicht durch das Sich-verschließen auf die staatliche Unterstützung Energie und Sparsamkeitsfink abgeschwächt werden, soll die Lage der Unterstützten nicht besser gestaltet werden als die der ärmsten, selbständigen arbeitenden und erwerbenden Personen. Was darüber hinausgeht, bleibt Sache der privaten Wohltätigkeit. Das gilt auch für die Unterstützung bei wirtschaftlichen Krisen (z. B. bei der Arbeitslosenunterstützung).

2. Die Verwaltung der öffentlichen Armenpflege gehört zur Aufgabe der Gemeinden. Die Lokalbehörden sind am ehesten in der Lage, die individuellen Verhältnisse der Unterstützten zu kennen. Von ihnen ist auch am ehesten ein weises Haushalten zu erwarten. Die Kantone beteiligen sich am zweckmäßigsten bei der Gründung von Anstalten, z. B. von Erziehungsanstalten, Anstalten

für Gebrechliche, Krankenanstalten, Bezirksarmenhäusern usw. Sie haben auch dafür zu sorgen, daß die Armenlasten möglichst gleichmäßig von allen Kantonangehörigen getragen werden. Der Bund soll zur Armenpflege wenn möglich nicht herangezogen werden, mit Ausnahme zur Behebung der Folgen wirtschaftlicher Störungen oder großer Katastrophen (Arbeitslosigkeit usw.).

3. Die Erziehung des *Heimatprinzipes* durch den Grundsatz des *Unterstützungswohnsitzes* würde die individuelle Behandlung der Verpflegten erleichtern, sie einheitlicher und wirkungsvoller gestalten. Eine solche Reform zerstört aber die Bürgergemeinde und damit das Heimatgefühl, begünstigt den Zug nach der Stadt und nach den Industrieorten und führt die unterstützte Jugend der wohl für lange Zeit an Hypertrophie leidenden Industrie und dem Sozialismus in die Arme. Die Frage der Einführung des Unterstützungswohnsitzes sollte daher nicht leicht genommen, und es sollte namentlich geprüft werden, ob nicht gewisse Mängel des Heimatprinzipes auf anderem Wege als durch dessen Beseitigung gehoben werden könnten.

4. Die staatliche Armenfürsorge würde wirkungsvoller und humaner gestaltet durch eine enge Verbindung der Armenämter mit den caritativen Vereinen. Den letzteren sollte von Gesetzeswegen ein vermehrter Einfluß nicht nur auf die Armenpflege, sondern auch in der Organisation des Armenamts und bei der Beratung über die zu treffenden Maßnahmen eingeräumt werden.

Gegen das Territorialprinzip brachte der Referent den bekannten Grund vom Zustromen der Armen in die wohlhabenden Gemeinden, die industriellen Orte und Städte vor, die dadurch finanziell schwer belastet würden, die Stadt Luzern z. B. müßte unter dem Territorialprinzip ein großes Kinderheim errichten. Als weiteres, für uns neues Argument führte er an, das Heimatprinzip erhalte die unterstützten Kinder der Landwirtschaft und der katholischen Konfession, währenddem sie unter dem Territorialprinzip dem Industrialismus verfallen und in den Städten und Industrieorten bei ihrer Erziehung von den Armenbehörden, in denen ja auch Sozialisten — und vielleicht in der Mehrzahl — säßen, die sozialistische Überzeugung zur Anwendung komme. In der Diskussion erhob sich indessen keine Stimme zugunsten des Heimatprinzipes. Vielmehr trat Dr. Hättenschwiler, der Sekretär des schweizerischen katholischen Volksvereins, für das Territorialprinzip ein, weil das Heimatprinzip einfach um der gegen früher total veränderten Verhältnisse nicht mehr möglich sei, und ein St. Galler empfahl als Mittelweg den Grundsatz des Kriegsnotkordates: Tragung der Unterstützungslasten zu gleichen Teilen von der Heimat- und der Wohngemeinde, der in St. Gallen für den ganzen Kanton adoptiert wurde, und mit dem man dort nur gute Erfahrungen gemacht hat. Von dem Kordat betreffend wohnörtliche Armenunterstützung wurde merkwürdigerweise nichts gesagt.

Gegen die vom Referenten postulierte Nichtheranziehung des Bundes zur Armenpflege wandte sich in einem eindrucksvollen Votum ein St. Galler, indem er die dringende Notwendigkeit der Subvention der schwer notleidenden Anstalten für Anormale, wie sie durch die schweizerische Vereinigung für Anormale gefordert wird, durch den Bund betonte. Die Subventionsvorlage sei in ihrer jetzigen Form ungefährlich, da sie kein Aufsichts- oder Einspruchrecht von Seiten des Bundes enthalte. Um die nötigen Mittel zu gewinnen, ließen sich ohne Schaden am Militärbudget und andern Bundessubventionen Abstriche machen.

Die Verbindung der Armenämter mit den caritativen Vereinen denkt sich Nationalrat Müller so, daß in den Bezirken Kommissionen, bestehend aus Mitgliedern der Gemeindearmenbehörden, Geistlichen, Lehrern und Frauen gebildet würden, unter dem Vorsitz eines Bezirksbeamten oder eines Pfarrers. Alle Fra-

gen der Armenpflege würden dieser Kommission vorgelegt. Der Vorsitzende machte darauf aufmerksam, daß bei der Neuordnung des Armenwesens in Freiburg eine Verbindung der Armenpflege mit der privaten Wohltätigkeit im Armenamt unter dem Vorsitz des Pfarrers geplant sei. An der Spitze des gesamten Armenwesens würde die Commission cantonale de charité stehen. Ein St. Galler berichtete von der Zentralfürsorgekommission der Stadt St. Gallen mit ihren 9 Sectionen, in denen alle wohltätigen Kreise zusammenarbeiten. Diese Institution arbeitete bis jetzt gut. Missbräuchliche Finanzprudhahme der Unterstützung ist sozusagen ganz verschwunden.

Über kirchliche Armenpflege sprach sodann Prof. Dr. Beck, Freiburg, an Hand folgender Leitsätze:

1. Die Uebung der werktätigen Nächstenliebe ist für alle Christen eine religiössittliche Pflicht.

2. Die Organisation der Armenpflege durch die Kirche oder durch religiöse Vereine ergänzt und fördert die private Armenpflege. Innerhalb der Organisation selber bleibt die private, persönliche Initiative und Begeisterung das erste, notwendigste Erfordernis.

3. Die Beweggründe zur Armenpflege im Geiste der Kirche liegen in den Lehren der heiligen Schrift über das Almosen und in den Verheißungen Jesu Christi an die Almosenspender.

4. Die Aufgaben der kirchlichen Armenpflege sind teils repressiv, teils präventiv.

5. Die Sozialpolitik kann die kirchliche Armenpflege nicht ersetzen; beide sind notwendig und ergänzen sich gegenseitig.

6. Das richtige Verhältnis der kirchlichen zur staatlichen Armenpflege ist das, daß die Armenpolizei dem Staate zufällt, daß dagegen in der eigentlichen Armenfürsorge der Kirche die Priorität zukommt, Kirche und Gemeinwesen aber vereint tätig sind und Hand in Hand arbeiten.

7. Die dem heutigen Solidarismus entsprungenen konfessionslosen Wohlfahrtsunternehmungen sind dem Geiste der Kirche fremd, also seitens der Katholiken abzulehnen.

8. Für die kirchliche Armenpflege ist der Bischof Seele und Mittelpunkt der Organisation in der Diözese. Er leitet die gesamte kirchliche Pflegetätigkeit. — Der Ortspfarrer ist der unmittelbare Vorstand der lokalen kirchlichen Armenpflege für den Umkreis seiner Pfarrei.

9. Die örtliche Armenpflege soll nach Möglichkeit persönliche Hausarmenpflege sein, den persönlichen Kontakt des Helfenden zum Armen unterhalten und in der Regel Naturalgaben verabfolgen.

Neben die Zwecke der kirchlichen Armenpflege führte der Referent noch aus, sie habe der Veredlung der Gesinnung des Almosenspenders zu dienen, der Egoismus werde bekämpft, die Opfergesinnung gefördert, der Wille zu Opfertaten angefacht. Durch Almosengeben erziehe sich der Spender selbst zur Nächstenliebe. Zwischen den einzelnen Klassen der Bevölkerung werde ein Band der Liebe geschlungen, der Klassenkampf werde bekämpft, die untern Klassen emporgehoben. Neben diesen natürlichen Zwecken gibt es auch übernatürliche: die Heiligung des Almosenspenders, die Anteilnahme an der Wiedervergeltung nach den Verheißungen der Bibel. — Die Aufgabe der kirchlichen Armenpflege ist zunächst eine allgemeine, der Armut vorzubeugen durch Erziehung der Jugend zur Arbeitsamkeit und Sparsamkeit, durch Förderung der freiwilligen Krankenversicherung (vor allem aus der katholischen Krankenkasse „Concordia“), durch die Haftpflicht des Arbeitgebers bei Unfällen, durch Alters- und Invalidenversicherung, aber nicht als Zwangsversicherung, sondern auf berufsgenossenschaftlicher Grundlage, durch Betonung der Pflichten der Verwandtschaft und der Familie (vergl.